

§ 15

Für Maßnahmen zum Zwecke der Verteidigung und des Wismut-Bergbaues gelten weiterhin die Bestimmungen des Verteidigungsgesetzes vom 20. September 1961 (GBl. I S. 175) und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen bzw. die für den Wismut-Bergbau geltenden Bestimmungen.

§ 16

Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates.

§ 17

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1965 in Kraft.

(2) Mit Wirkung vom 1. April 1965 treten die Verordnung vom 18. Juli 1957 über die Durchführung eines Feldvergleiches in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 402) und die dazu erlassene Erste Durchführungsbestimmung vom 18. Juli 1957 (GBl. I S. 403) und die Zweite Durchführungsbestimmung vom 5. Januar 1962 (GBl. II S. 43) außer Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1964

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Vorsitzender des Ministerrates
S t o p h

Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E w a l d
Minister*¹

**Verordnung
über das öffentliche Sammlungs-
und Lotteriewesen.**

— Sammlungs- und Lotterieverordnung —

Vom 18. Februar 1965

Zur Durchführung von öffentlichen Sammlungen und öffentlichen Lotterien wird folgendes verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) öffentliche Sammlungen sind Sammlungen auf Straßen, Wegen oder Plätzen, in Kultur- oder Sportstätten, in Betrieben oder Verwaltungen, in anderen allgemein zugänglichen Räumen oder von Haus zu Haus durch unmittelbare Aufforderung der Bürger zu Geld- oder Sachspenden oder durch Verkauf von Gegenständen, in deren Verkaufspreis ein Spendenbeitrag enthalten ist (Plaketten, Spendenmarken u. dgl.).

(2) Zu den öffentlichen Sammlungen gehören auch solche Sammlungen, die über Presse, Rundfunk, Fernsehen oder andere Publikationsorgane durch unmittelbare oder mittelbare Aufforderung der Bürger zu Geld- oder Sachspenden durchgeführt werden (Veröffentlichung von Aufrufen. Verteilung von Werbematerial u. dgl.).

(3) Zu den öffentlichen Sammlungen im Sinne des Abs. 1 zählen auch öffentliche Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden. Eine öffentliche Veranstaltung zur Erlangung von Spenden liegt vor, wenn die Veranstaltung allgemein zugänglich und darauf gerichtet ist, die Teilnehmer durch unmittelbare oder mittelbare Aufforderung zu Geld- oder Sachspenden zu veranlassen. Um eine öffentliche Veranstaltung zur Erlangung von Spenden handelt es sich auch dann, wenn der Spendenbetrag in dem geforderten Eintrittspreis mit enthalten ist.

(4) Öffentliche Lotterien sind Veranstaltungen zur Ausspielung von Geld- und Sachwertgewinnen, bei denen die Beteiligung vom Einsatz eines Geldbetrages abhängig ist und ein nicht begrenzter Personenkreis daran teilnehmen kann. Hierzu gehören auch Preisausschreiben, wenn die Teilnahme von der Entrichtung eines Geldbetrages oder von Sachspenden abhängig ist.

(5) Eine öffentliche Sammlung liegt nicht vor, wenn von politischen Parteien, demokratischen Massenorganisationen oder gesellschaftlichen Organisationen unter ihren Mitgliedern durch Verkauf von Sondermarken oder gleichgearteten Gegenständen gesammelt wird, um zusätzliche Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erlangen. Sammlungen der Religionsgemeinschaften sind nicht öffentlich, wenn sie bei der Ausübung von Kulthandlungen ausschließlich in den dafür bestimmten Räumen durchgeführt werden.

(6) Eine öffentliche Lotterie liegt nicht vor, wenn ausschließlich Mitglieder des Veranstalters (Vereine, Organisationen u. ä.) und deren Familienangehörige teilnehmen dürfen oder die gesamte Veranstaltung, in der die Lotterie durchgeführt werden soll, in geschlossenen Räumen stattfindet, zu denen ausschließlich dem eingeladenen Personenkreis Zutritt gewährt wird (z. B. Betriebsveranstaltungen).

§ 2

**Formen öffentlicher Sammlungen und
öffentlicher Lotterien**

öffentliche Sammlungen und öffentliche Lotterien sind nur in folgenden Formen zulässig:

Öffentliche Sammlungen

- a) mit gedruckten und numerierten SammelListen,
- b) mit verschlossenen und besonders gesicherten Sammelbehältern,
- c) durch Verkauf von Gegenständen, in deren Verkaufspreis ein Spendenbeitrag enthalten ist,
- d) durch Verkauf von Postwertzeichen mit Spendenzuschlag,